

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates) sieht eine Änderung des Protokolls 3 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vor, in dem die Handelsregelung für bestimmte Kategorien landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse zwischen der Europäischen Union einerseits und den EWR-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein) andererseits festgelegt ist.

Island und die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, sind übereingekommen, die Zölle auf bestimmte in diesem Protokoll aufgeführte Erzeugnisse abzuschaffen. Diese Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bzw. in Island.

Es sei darauf hingewiesen, dass im EWR-Abkommen lediglich auf den EWR-Ursprung Bezug genommen wird. Um sicherzustellen, dass die neuen Zugeständnisse nur bilateral zwischen der EU und Island gelten, wird mit dieser Änderung des Protokolls 3 eine Bezugnahme auf den Ursprung in der EU und in Island im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingefügt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der im Entwurf vorliegende Beschluss ist ein Beitrag zur weiteren Liberalisierung und zur Förderung des Handels zwischen der Europäischen Union und Island. Dies steht voll und ganz im Einklang mit dem Ziel der EU, EU-Erzeugnissen einen besseren Marktzugang in Drittländern zu sichern.

Die bilateralen Handelszugeständnisse sind in Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, das am 22. Juli 1972 unterzeichnet wurde (das bilaterale Freihandelsabkommen), festgelegt. Für praktisch alle Erzeugnisse, die in diesem alten bilateralen Protokoll mit Island aufgeführt sind, gewährt Protokoll 3 zum EWR-Abkommen jedoch bereits eine günstigere zolltarifliche Behandlung, und gemäß Artikel 120 des EWR-Abkommens geht die Anwendung der Bestimmungen des EWR-Abkommens den Bestimmungen des bilateralen Abkommens vor. Der Beschlussentwurf steht auch im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des bilateralen Freihandelsabkommens, „die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen“.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Europäischen Union einerseits und den EWR-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein) andererseits steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des EWR-Abkommens, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss die in den Anhängen zu Tabelle I des Protokolls 3 des EWR-Abkommens angegebenen Zollsätze an die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[[1]](#footnote-1) legt der Rat den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu solchen Beschlüssen auf Vorschlag der Kommission fest.

Die Kommission legt dem Rat in Zusammenarbeit mit dem EAD den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, für welche die EU gemäß Artikel 3 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit hat.

Die Änderung von Bestimmungen des Protokolls 3 des EWR-Abkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

• Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das mit ihm verfolgte Ziel zu erreichen - die Errichtung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraums, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

• **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss stellt die wirksame Umsetzung und Durchführung des EWR-Abkommens sicher. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse für die im EWR-Abkommen vorgesehenen Fälle.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss sollen die Zölle auf Einfuhren der meisten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse von Island in die EU abgeschafft werden. Die Auswirkungen auf die Einnahmen der EU werden sich voraussichtlich auf – 0,5 Mio. EUR jährlich belaufen.

4. SONSTIGE ELEMENTE

Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Anhang zum Entwurf eines Beschlusses des Rates tritt in Kraft, sobald alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Dieses Abkommen wurde von der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens ausgehandelt.

2017/0069 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[[2]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss durch Beschluss unter anderem das Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens ändern, mit dem zwischen den Vertragsparteien spezifische Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt werden.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss die in den Anhängen zu Tabelle I des Protokolls 3 des EWR-Abkommens angegebenen Zollsätze an die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen. Island und die Europäische Union haben vereinbart, die Zölle auf bestimmte in Protokoll 3 zum EWR-Abkommen aufgeführte Waren abzuschaffen. Diese Zugeständnisse gelten nur für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union bzw. in Island im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

(4) Protokoll 3 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen in Bezug auf Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: 1 2 0 Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Unter Kapitel 1 2 0 veranschlagter Betrag: 20 000,5 Mio. EUR (HE 2017)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

🗹 Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen[[3]](#footnote-3):

(in Mio. EUR (eine Dezimalstelle)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Haushalts­linie | Einnahmen | 2017 | 2018 |
| Artikel 1 2 0 | *Auswirkungen auf die Eigenmittel* | – 0,5 | – 0,5 |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Stand nach der Maßnahme | | | | | |
|  | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Artikel 1 2 0 | – 0,5 | – 0,5 | – 0,5 | – 0,5 | – 0,5 |

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Bestimmungen über Einfuhrzölle enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten (Anwendung der im Zollkodex der Gemeinschaften und den zugehörigen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen).

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Auswirkungen in Abschnitt 3 entsprechen einer Schätzung des Betrags der Zölle, die tatsächlich im Zeitraum 2013-2015 erhoben wurden, abzüglich 20 % Erhebungskosten. Die Schätzung der Zölle stützt sich auf COMEXT-Handelsdaten zu unter MFN registrierten Einfuhren und zu bereits geltenden Präferenzbehandlungen sowie auf den in den jeweiligen Fällen im Jahr 2016 geltenden Zollsatz. In Fällen, in denen komplexe Mischzölle gelten, wurden Wertzolläquivalente verwendet.

1. ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6-8. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6-8. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Beträge pro Jahr basieren auf der in Abschnitt 5 erläuterten Methodik. Für die Zwecke dieses Finanzbogens wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme am 1. Januar 2017 in Kraft treten würde. [↑](#footnote-ref-3)